

Wichtige Regeln

- Die Schneeräumbreite sowie die Eisräum- und Streubreite müssen mindestens **1,50 m** betragen.
- Es dürfen grundsätzlich nur abstumpfende Streumittel, z. B. Sand, eingesetzt werden.
- **Ausnahme:**
Bei **Eisregen** darf auch Streusalz ausgebracht werden. Ebenso, wenn sich auf Treppen, Rampen, starken Gefäll- und Steigungsstrecken sowie Brückenauf- und -abgängen Glatteis gebildet hat.
- Passantinnen und Passanten müssen Fußgängerüberwege ohne Gefahr oder Behinderung erreichen können.
- An Bushaltestellen müssen die Fußgängerinnen und Fußgänger gefahrlos in die Busse ein- und aussteigen können. Das schließt den Weg vom Fahrgastunterstand zum Bus mit ein.

Wohin mit Schnee und Eis?

Schnee und Eis sind **grundsätzlich auf dem Bürgersteig am Fahrbahnrand** abzulagern. Wenn es keinen Bürgersteig gibt, auf einem Seitenstreifen am Fahrbahnrand.

Wenn der Bürgersteig schmaler als 1,50 m ist, sind Schnee und Eis **am Rand** der Fahrbahn abzulagern. Würde dadurch der Verkehr behindert werden, sollen Vorgärten oder andere Geländestreifen für die Ablagerung genutzt werden.

Darauf sollten Sie immer achten

Bitte sorgen Sie unbedingt für einen schneefreien und sicheren **Zugang zu den Mülltonnen**. Anderenfalls können wir bei strengen, schneereichen Wintern nicht für eine reibungslose Müllentsorgung garantieren.

Bitte stellen Sie in verengten Straßen mit Schneebergen nicht zusätzlich auch noch Autos so ab, dass sie Räumfahrzeuge und Müllabfuhr behindern oder gar unmöglich machen. Vielen Dank!

Nachbarschaftshilfe

Manche Menschen sind auf Hilfe angewiesen.

Überlegen Sie doch einmal, ob Sie nicht für Ihre Nachbarin oder Ihren Nachbarn den Winterdienst übernehmen können.

Winterdienst-Info



Internet: www.abfall-a.de

Email: service@abki.de

Telefon: 58 54 – 0

Telefax: 58 54 – 150

Herausgeber:
Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
Daimlerstraße 2
24109 Kiel

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Stand: 2011

Winterdienst in Kiel



Eine Information zum **Winterdienstservice** der Stadt und zu den **Winterdienstpflichten** der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer

www.abfall-a.de

Landes-
hauptstadt Kiel



ABK

Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel

Mit dem ABK sicher durch den Winter

In der Landeshauptstadt führt der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (ABK) den städtischen Winterdienst durch.

Öffentliche Straßen mit besonders gefährlichen Fahrbahnstellen **und** hohem Verkehrsaufkommen räumt der ABK zuerst. Nachrangig werden Nebenstraßen bedient.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel beseitigt Schnee und Eis auf

- Fahrbahnen der Straßen
- Radwegen
- Fußgängerüberwegen
- Öffentlichen Plätzen
- Busspuren
- Bushaltestellen, die durch einen Radweg vom Gehweg getrennt sind

Passen Sie immer Ihre Fahrweise an die Fahrbahnverhältnisse an. Winterreifen erhöhen die Sicherheit.

Wann streut der ABK?



Der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel beseitigt Schnee und Eis täglich in der Zeit von ca. **5.00 Uhr** bis ca. **20.00 Uhr**.

Bitte beachten Sie:

Zwischen **20.00 Uhr** und **5.00 Uhr** findet in Kiel grundsätzlich kein städtischer Schneeräum- und Streudienst statt.

Und die Umwelt?



Bäume können durch Streusalz beschädigt werden. Der ABK setzt deshalb Salz nur dort ein, wo es aus Sicherheitsgründen oder für den Verkehrsfluss unbedingt notwendig ist: Zum Beispiel bei Eisregen und auf den Hauptverkehrsstraßen.

Durch den Einsatz einer modernen Feuchtsalzstreuungstechnik wird im Vergleich zum Streuen mit Salz-Sand-Gemischen aber erheblich weniger Salz ausgebracht. Das vermindert das Risiko von Umweltschäden.

Das sollten Sie wissen!

In den Straßenreinigungsgebühren sind auch die Kosten für den städtischen Winterdienst enthalten.

Während und nach Winterdiensteinsätzen kann die übliche Reinigung der Straßen eingeschränkt sein.

Für den Einsatz im Winterdienst wird ein großer Teil der multifunktionalen Kehrmaschinen zu Schneeräum- und Streufahrzeugen umgerüstet. Diese Fahrzeuge können erst dann wieder für die Straßenreinigung eingesetzt werden, wenn die Witterungsbedingungen es zulassen.

Am Ende des Winters kann sich bei Lufttemperaturen unter null Grad Celsius und weiter anhaltendem Bodenfrost die maschinelle Reinigung verzögern. Denn technisch bedingt arbeiten die Maschinen zur Staubbindung mit Wasser, welches auf den Straßen gefrieren würde.

Nach Bodenfrost führen ansteigende Temperaturen zu einer Tauwirkung im Untergrund, die eine geringere Tragfähigkeit der Gehwege zur Folge hat. In Tauphasen können wir deshalb die Gehwege noch nicht wieder mit Kehrmaschinen befahren, ohne Schäden am Gehwegbelag zu verursachen, und reinigen die Wege nur mit Handbesen.

Ihr Beitrag für sichere Wege



Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind rechtlich verpflichtet, den Schneeräum- und Streudienst auf den an das Grundstück anliegenden

- Gehwegen (Bürgersteige, Treppenanlagen, Verbindungswege)
- gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen
- begehbaren Seitenstreifen in Straßen, in denen es keine Gehwege gibt, oder
- auf einem den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechenden Streifen der Fahrbahn
- Bushaltestellenbereichen und Fahrgastunterständen, die nicht durch einen Radweg vom Gehweg getrennt sind, sicherzustellen.

Wann müssen Sie aktiv werden?



Schnee muss an jedem Wochentag bis **9.00 Uhr** geräumt werden, auch wenn es noch anhält zu schneien. Nach jedem neuen Schneefall muss der Schnee innerhalb einer Stunde wieder geräumt werden. Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, müssen so oft wie erforderlich unverzüglich beseitigt werden.

Glatteis muss werktags bis **8.00 Uhr** und sonn- und feiertags bis **9.00 Uhr** beseitigt werden. Neugebildetes Glatteis muss so oft wie nötig unverzüglich beseitigt werden.

Die Winterdienstpflicht endet grundsätzlich um 20.00 Uhr.